

Fälle von Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit

Ein für ein Diktat gewählter Textausschnitt beunruhigte die Eltern einer Schülerin türkischer Herkunft. Die Eltern legten der EKR den Textausschnitt vor. Nach Durchsicht des Textes konfrontierte die EKR in Absprache mit den Eltern die Schulleitung mit dem fraglichen Text. Dieser transportiere Stereotype und fördere Vorurteile gegenüber Menschen türkischer Herkunft. Die Schulleitung wusste bereits vom fraglichen Diktat. Sie teilte der EKR mit, dass die Lehrkraft sich in der Zwischenzeit bei den Eltern und dem betroffenen Kind entschuldigt habe. Der Textausschnitt sei in der Tat schlecht gewählt gewesen. Der Vorfall sei auch bereits im Klassenverband besprochen worden. Des Weiteren publizierte die Schulleitung ein Bekenntnis für Diversität und gegen Rassismus auf der Webseite der Schule. Die EKR begrüßte das Vorgehen der Schulleitung. Doch leider konnten die Reaktionen der Schule die Eltern nicht zufriedenstellen. Sie fühlen sich weiterhin verletzt.

Eine deutsche Frau hat sich um eine Arbeitsstelle in der Schweiz beworben. Die Stelle bekam sie nicht: Der Arbeitgeber erklärte ihr, diese sei schon besetzt worden. Als die Frau zufälligerweise die Internetseite des Arbeitgebers wieder besuchte, bemerkte sie, dass die Stelle weiterhin ausgeschrieben ist. Als sie den Arbeitgeber nach einer Erklärung fragte, antwortete dieser, dass sie sich überschätze, was an ihrer Nationalität liege. Dazu sagte er noch, dass sie Bescheidenheit lernen sollte, weil man es sich in der Schweiz anders gewohnt sei. Die EKR riet der Frau, gegen den Arbeitgeber rechtliche Schritte zu unternehmen. Strafrechtlich konnte sie nicht wegen Diskriminierung klagen, da die Voraussetzung der Öffentlichkeit nicht erfüllt ist. Sie kann aber privatrechtlich mit einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung vorgehen. Weil ein privatrechtliches Verfahren komplizierter als ein strafrechtliches ist, hat die EKR der Frau geraten, sich von einem Anwalt beraten zu lassen. Die EKR darf sie gemäss ihrem Mandat nicht vertreten.

Die Mutter einer Schülerin aus der deutschsprachigen Schweiz, die im Rahmen eines Klassenaustauschs drei Monate in der französischen Schweiz verbrachte, wandte sich an die EKR. Das junge Mädchen hat schweizerische und israelische Elternteile. In der französischsprachigen Klasse gab es auch einen libanesisch-stämmigen Jungen. Als dieser einen Papierball in den Papierkorb warf und nicht traf, bemerkte der Lehrer: «Stelle dir einfach vor, es sei ein Israeli – dann triffst du sicher!» Kollegen und Kolleginnen der Schülerin machten den Lehrer darauf aufmerksam, dass sein Kommentar nicht in Ordnung sei und das Mädchen beleidige. Daraufhin sagte der Lehrer (auf Französisch): «Sie hat ohnehin nicht verstanden, was ich gesagt habe.» Die EKR ermunterte die Mutter der Schülerin, die sich bereits bei der Organisatorin des Austauschs an der Schule ihrer Tochter ohne Erfolg beschwert hatte, der Schulleitung einen Brief zu schreiben. Darin solle sie klarmachen, dass die Aussage und Haltung des Lehrers inakzeptabel sei, weil er sich in die Privatsphäre der Jugendlichen (Herkunft) eingemischt und einen politischen, zwischenstaatlichen Konflikt ins Klassenzimmer getragen habe, gefolgt von fehlendem Respekt für die Austauschschülerin und deren Sprachkenntnisse. Die Schulleitung antwortete schriftlich, dass man mit dem fehlbaren Lehrer gesprochen habe, und entschuldigte sich bei der Mutter und der Austauschschülerin. Der Direktor wies darauf hin, dass Rassismus und Ausgrenzung an der Schule nicht toleriert würden und man bereits früher mit Fachkräften Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Rassismus ergriffen habe. Die Mutter zeigte sich nach einer Nachbesprechung mit der EKR mit dieser Antwort zufrieden.

Eine Frau bewarb sich auf eine Stelle, für die sie fachlich qualifiziert war. In der Stellenausschreibung wurde explizit erwähnt, dass der Arbeitgeber nach einer Schweizerin suche. Die sich bewerbende Person war Schweizerin und mit einem Ausländer verheiratet. Als Nachname trug sie sowohl ihren als auch denjenigen ihres Ehemannes. Die Frau erhielt auf ihr Bewerbungsschreiben keine Antwort. Einige Zeit später sah sie, dass dieselbe Stelle erneut ausgeschrieben worden war. Sie vermutete, dass sie aufgrund ihres Nachnamens nicht in Betracht gezogen wurde. Sie fragte die EKR, ob es zulässig sei, eine Stelle mit einer solchen Forderung auszuschreiben. Die Diskriminierung wegen der Herkunft oder der Staatsangehörigkeit bei Stellenbewerbungen ist leider verbreitet. Die EKR ist der Meinung, dass solche Stellenausschreibungen aufgrund ihres diskriminierenden Motivs unzulässig sind. Der Stellenbewerberin wurde geraten, sich beim Arbeitgeber und beim Stellenvermittlungsbüro zu melden.

Eine Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit sucht eine Arbeitsstelle. Sie lebt seit knapp zwei Jahren in der Schweiz. Einige Male war sie in der engeren Auswahl für eine Stelle. Gemäss ihren Angaben wurde sie aber bereits zweimal auf Grund ihrer Herkunft nicht eingestellt. Die letzte Absage begründete der Arbeitgeber mit dem Hinweis: «Die andere Person ist Schweizerin, Sie leider nicht.» Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ist ein gesellschaftliches Problem, das leider allgegenwärtig ist. Regelmässig wenden sich Menschen an die EKR, die sich als Opfer von Diskriminierung fühlen und auf Grund ihrer Herkunft keine qualifizierte Stelle finden. Eine Intervention ist jedoch oft nicht möglich. Denn aus Angst vor negativen Konsequenzen möchten die Betroffenen nur anonym in Erscheinung treten. Zu oft bricht der Kontakt mit den Betroffenen ab, wie auch in diesem Fall.

Der Besitzer eines Hotels in einer Tourismusregion beschwert sich bei der EKR, er sei in einem Mail rassistisch beschimpft und die angebotenen Leistungen des Hotelbetriebs seien diskreditiert worden. Seine Empörung darüber ist deutlich spürbar. Die EKR macht eine Fallanalyse der erfolgten Handlungen. Sie weist gleich zu Beginn den Betroffenen darauf hin, dass ein persönlich adressiertes Mail keine öffentlich begangene Handlung im Sinne von Art. 261bis StGB Rassendiskriminierung darstellt. Man könne aber gegebenenfalls eine Persönlichkeitsverletzung, evtl. auch Geschäftsschädigung einklagen. Im Zuge der Recherchen ergibt sich folgender Sachverhalt: Der/die Täter/in handelte vollkommen anonym, was mit einer neutral gehaltenen E-Mail-Absenderadresse durchaus möglich ist. Per Internet tätigte die Person eine Vorreservation im Hotel, welche auch umgehend vom Hotel bestätigt wurde. Sie gab bei der Hotel Vorreservation ihre Personalien nicht an. Sobald der/die Täter/in eine direkte E-Mail-Adresse in der Hand hielt und über das Internet auch über genauere Angaben der spezifischen Dienstleistungen des Hotels Bescheid wusste, sandte sie die rassistischen und persönlichkeitsverletzenden Beschimpfungen ab. Eine konkrete Buchung, die eben persönlich erfolgen müsste, fand nie statt und die Person checkte auch niemals als Gast im Hotel ein. Die EKR muss also dem betroffenen Hotelbesitzer die Auskunft und den Rat geben, die Angelegenheit so rasch wie möglich zu vergessen und ad acta zu legen, da gegen anonyme Schreibereien nichts unternommen werden kann.